

Ausschlussfrist: 11.09.2021

Stand: 06.08.2021

<u>Antragsteller/in</u>	
_____ Name, Vorname	_____ BNRZD
_____ Straße, Nr.	_____ Telefon / FAX
_____ PLZ, Wohnort	_____ E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle
Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist nach § 6 Abs. 10 DüV 2020 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der DüV 2020

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2021) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2021) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2021) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2021/2022.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristen für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2021) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2021) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2021/2022.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2022 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Für Schläge außerhalb der Nitrat-Kulisse gelten folgende Bedingungen:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022** (regulärer Zeitraum: 1. November 2021 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2021 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2022** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien ist eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.

Für Schläge innerhalb der Nitratkulisse gelten folgende Bedingungen:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2021 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2022** (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ ist aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 ist eine Aufbringung von Düngemitteln außerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2021) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2021) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2021) zulässig.

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 ist eine Aufbringung von Düngemitteln innerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2021) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2021) zulässig.

Datum, Unterschrift LLUR